

Reglement der Kulturkommission

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Kulturkommission.

² Die Kulturkommission ist eine ständige Kommission.

Art. 2 Ziele

¹ Die Kulturkommission nimmt die kulturellen Anliegen im Bezirk Einsiedeln wahr und unterstützt die Interessen verschiedenster Kulturrichtungen. Sie arbeitet dazu mit den bestehenden Vereinen und Institutionen zusammen.

² Die Kulturkommission bietet Unterstützung zur Erhaltung, Förderung und Vermittlung von Musik, Theater, Tanz, Literatur, bildender und angewandter Kunst, zur Erhaltung und Pflege des Vereinswesens und Brauchtums sowie zur Erhaltung von Errungenschaften aus Naturwissenschaft und Technik.

³ Sie schafft durch Bereitstellung von Infrastruktur und Finanzen die notwendigen Rahmenbedingungen, die das kulturelle Leben begünstigen und ermöglichen.

⁴ Sie sorgt für die Anregung und Initiierung von kulturellen Projekten.

II. Organisation

Art. 3 Mitglieder

Die Kulturkommission besteht aus 5 Mitgliedern und dem Sekretär.

Art. 4 Wahl

¹ Der Ressortchef Bildung und Kultur übernimmt von Amtes wegen das Präsidium, das Sekretariat und die Protokollführung obliegt von Amtes wegen dem Stelleninhaber Sekretariat Kultur.

² Die übrigen vier Mitglieder der Kulturkommission werden vom Bezirksrat auf Vorschlag der Kulturkommission (bei einem Austritt schlägt die Kulturkommission einen Nachfolger vor) für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden die Kultursparten Literatur/Publizistik, Kunst, Musik/Gesang, Theater/Brauchtum sowie die Bereiche aus Naturwissenschaft und Technik wenn möglich zwischen den vier weiteren Kommissionsmitgliedern der Kulturkommission aufgeteilt.

³ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 5 Fachleute

Für einzelne Geschäfte können Fachpersonen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 6. Sitzungen

¹ Die Kulturkommission trifft so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

² Zu den Sitzungen ist rechtzeitig unter Angabe der Traktanden einzuladen.

³ Die Kommission sorgt für eine zweckgemässe und termingerechte Abwicklung der Kommissionsgeschäfte.

⁴ Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

Art. 7 Protokollführung

¹ Über die Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen.

² Als Mitglied der Kulturkommission verfügt der Sekretär über das Stimmrecht.

³ Der Sekretär hat das Protokoll nach Möglichkeit innerhalb 10 Tagen zuzustellen.

⁴ Das von der Kommission genehmigte Protokoll ist dem Bezirksrat zur Kenntnis zuzustellen.

Art. 8 Entschädigung

¹ Für die Tätigkeit in der Kulturkommission werden die Mitglieder entschädigt.

² Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder des Bezirks Einsiedeln bzw. dem BRB Nr. 365 vom 06.06.2002 (vgl. Anhang). Der Zeitaufwand für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen und das Aktenstudium wird nicht separat entschädigt.

³ Der Präsident kann bei Einzelaufträgen an Kommissionsmitglieder oder bei aussergewöhnlichem Zeitaufwand (z.B. bei der Teilnahme und Mitarbeit am Neuzuzügeranlass oder der Jubilarenfeier) eine zusätzliche Entschädigung verfügen. Diese richtet sich nach der aufgewendeten Arbeitszeit und wird mit Fr. 35.00 pro Stunde entschädigt.

⁴ Die Entschädigung wird gemäss BRB Nr. 365 vom 06.06.2002 halbjährlich ausbezahlt.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 9 Anträge

Die Kulturkommission hat dem Bezirksrat Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 10 Aufgaben

¹ Die Kulturkommission ist eine beratende Fachkommission des Bezirksamts. Sie berät den Bezirksrat insbesondere bei Fragen in Zusammenhang mit finanzieller Unterstützung einzelner Gruppen/Vereine und der Ausgestaltung des Angebots im Bereich Kultur.

² Die Kulturkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Vergabe von Unterstützungsbeiträgen an kulturelle Projekte;
- b. Organisation und Durchführung von kulturellen Anlässen wie zum Beispiel
 - Bundesfeier
 - Neuzuzügerempfang
 - Jubilarenfeier
 - Einsiedler Chilbi
- c. Unterhalt und Pflege der Kleinodien im Bezirk Einsiedeln;
- d. Erarbeiten und Ergänzen von Instrumenten zur Kulturförderung;
- e. Periodische Information über die Tätigkeit der Kulturkommission;
- f. Pflege des Kontakts und Zusammenarbeit mit der kantonalen Kulturkommission, dem Verein „SchwyzKultur+“ und den Kulturkommissionen der Schwyzer Gemeinden;
- g. Vergabe des Einsiedler Kulturpreises.

Art. 11 Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen und Zeichnungsberechtigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Organisations- und Kompetenzordnung des Bezirks Einsiedeln bzw. der Verordnung über die Finanzkompetenzen und Visumsregelungen für den Bezirk Einsiedeln gegeben.

Art. 12 Mitspracherecht der Kulturkommission

Bei der Planung und Realisierung von kulturellen Anlässen des Bezirks Einsiedeln, bei neuen kulturellen Projekten des Bezirks Einsiedeln sowie bei Geschäften der Planungskommission, bei denen es um ästhetische Belange des Ortsbildes im Dorfkern geht (Renovationen, Platzgestaltungen, Neubauten usw.), ist bei der Kulturkommission vorgängig eine Stellungnahme einzuholen.

Art. 13 Amtsgeheimnis und Ausstand

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Kommission zu enthalten.

² Für die Ausstandspflicht ist im Übrigen §§ 132 ff. des kantonalen Justizgesetzes (SRSZ 231.110) massgebend.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement hat der Bezirksrat Einsiedeln mit BRB Nr. 250 vom 20. Dezember 2017 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Kulturkommission vom 15. September 2009 aufgehoben

Einsiedeln, 20. Dezember 2017

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann:

Der Landschreiber:

Franz Pirker

Peter Eberle

Auszug aus BRB Nr. 365 vom 06.06.2002:

....

3. Festlegung der Entschädigungen für weitere Kommissionsmitglieder und Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsbüros (ohne amtierende Bezirksräte):

a) Stundenentschädigung:

je Stunde Fr. 35.—

- *Angebrochene Halbstunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.*
- *Die Entschädigung für eine offizielle Sitzung beträgt mindestens 1½ Std.*

b) Taggelder

ganzer Tag Fr. 200.--, halber Tag Fr. 100.--.

Auf diese Taggelder besteht z.B. Anspruch bei der Teilnahme an Tagungen und Kursen. In diesen Fällen wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.

c) Übrige Entschädigungen:

- *Ausserwohnortsentschädigung (Spesenersatz):*

ganzer Tag Fr. 30.--, halber Tag Fr. 15.—

- *Reisespesen:*

Bei Benützung der Bahn: Billet 2. Klasse

Bei Benützung des Privatfahrzeuges je km Fr. --.70.“

....

Der Bezirksrat beschliesst:

1.
2. Die Entschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission sowie weiterer Kommissionsmitglieder (inkl. Wahl- und Abstimmungsbüro) sind gemäss den Erwägungen halbjährlich auszuführen.
3. ...
4. ...